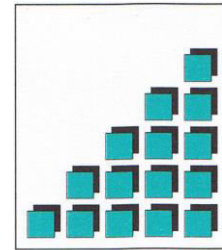


# Konzeptionelle Grundlagen unserer Betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Doppeldiagnose (psychische Erkrankung und Suchtmittelabhängigkeit)



professionelle  
Sozialarbeit e.V.

Abt. **Kompass**  
Betreutes Wohnen

## I. Allgemeine Begriffsklärung

Unter dem Begriff "**Betreutes Wohnen**" verstehen wir ein langfristig konzipiertes und verbindlich vereinbartes ambulantes Dienstleistungsangebot, das sich auf Hilfestellungen beim Leben in der eigenen Wohnung bezieht. Hinsichtlich der Wohnform gibt es grundsätzlich keine Einschränkung: **Betreutes Wohnen** kann in einer eigenen Einzel- oder Paarwohnung, in einer Familie oder in einer Wohngemeinschaft stattfinden. Nicht gemeint ist die Betreuung dauerhaften Wohnens in einer stationären Einrichtung.

Die Dienstleistung orientiert sich flexibel an dem individuellen Hilfebedarf und den Bedürfnissen derjenigen, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen. Als Hilfe zu einer möglichst selbständigen Lebensführung hat **Betreutes Wohnen** die Förderung der Autonomie psychisch erkrankter Menschen zum Ziel.

**Betreutes Wohnen** ist nicht Behandlung und auch keine zeitlich beschränkte Rehabilitationsmaßnahme im engeren Sinne. Diese Hilfeform bietet jedoch einen Rahmen, in dem therapeutische Prozesse in Gang kommen können, in dem Entwicklung möglich ist und gefördert werden soll. Der Begriff der Betreuung steht hier für eine Dienstleistung, die die Rechte der Betroffenen respektiert, insbesondere deren Recht auf Unterstützung bei der Bewältigung und dem Ausgleich krankheits- bzw. behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.

Hinsichtlich der Zielgruppe beziehen wir uns hier auf psychisch kranke und behinderte erwachsene Menschen. Die Ursache für die mangelnde Fähigkeit zu einer selbständigen Lebensführung können zum einen in unterschiedlichen Arten von Behinderung und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Betroffenen liegen, zum anderen in der mangelnden Fähigkeit der Gemeinschaft, mit andersartigen Menschen umzugehen. Der hier gemeinte Personenkreis wird üblicherweise unter den Diagnosegruppen "Psychosen", "Persönlichkeitsstörungen/schwere Neurosen" und "Suchterkrankungen" beschrieben.

## II. Die Bewohner/innen

In der Wohngemeinschaft werden psychisch kranke bzw. psychisch behinderte Frauen und Männer aufgenommen, bei denen diagnostisch eine Suchtproblematik im Vordergrund steht oder eine wesentliche Rolle spielt. Die Problematik darf nicht mehr akut sein.

Ausgeschlossen sind schwer geistig und körperlich Behinderte und solche Kranke, bei denen eine ständige Pflege unerlässlich ist. Weiter eingrenzend richtet sich das Angebot an vorwiegend jüngere Menschen, die neben der psychischen bzw. Suchtproblematik besondere Arbeitsplatz- bzw. Ausbildungsplatzprobleme haben.

Die Wohngemeinschaft ist für Menschen gedacht, die nicht allein und auf sich gestellt leben können. Es wird sich dabei überwiegend um Menschen handeln, die nach einem (evtl. längeren) Klinikaufenthalt oder einer Langzeittherapie der professionellen Unterstützung bedürfen, da eine Entlassung in ihr altes Umfeld nicht möglich ist oder nicht ratsam wäre.

Ebenso kommen Menschen in Frage, die bereits in Übergangwohnheimen oder ähnlichen Einrichtungen gelebt haben und zu einer relativ selbständigen Lebensführung fähig sind, aber noch die beschützende Umgebung benötigen, um mögliche psychische Krisen überwinden zu können. Im Rahmen des Betreuten Wohnens wird kontinuierliche begleitende Hilfe angeboten oder zumindest für Bedarfsfälle bereitgehalten. Die Bewohner/innen sollen die Möglichkeit einer weitgehend freien und eigenverantwortlichen Gestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes haben.

### **III. Art der Wohnform**

Die psychisch Kranken bzw. psychisch Behinderten leben in einer Wohngemeinschaft von 8 Personen, jede/r Bewohner/in hat ein eigenes Zimmer. Die Wohngemeinschaft verfügt über zwei gemeinsame Küchen, gemeinsame Sanitäranlagen, ein Wohnzimmer und Balkon und Garten.

Bei dieser Form des Wohnens wird versucht, einen besonderen Schwerpunkt auf das "Miteinanderleben" zu legen. Dazu können beispielsweise die gemeinsame Selbstversorgung, die gemeinsame Erledigung der in der Wohnung anfallenden Arbeiten sowie ein Teil der Freizeitgestaltung gehören.

Formaler Ausdruck dieser Lebensweise ist etwa die gemeinschaftliche Nutzung von Funktionsräumen wie Küche, Bad, Wohnraum etc.

### **IV. Wohndauer**

Die Aufenthaltsdauer regelt ein zwischen Bewohner/in und Verein abzuschließender Nutzungsvertrag. Sie soll einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

Dies erscheint besonders im Hinblick auf die jüngeren Bewohner/innen sinnvoll, da diese im Zuge ihrer sozialen und beruflichen Rehabilitation gefordert sind, zunehmend eigenverantwortlich zu planen und zu handeln. Die Aufenthaltsdauer kann jedoch in besonders zu begründenden Fällen flexibel gehandhabt werden, so daß Verlängerungen von Nutzungsverträgen möglich sind.

Der Übergang in eine andere geeignete Wohnform nach Ablauf des Nutzungsverhältnisses ist rechtzeitig in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal vorzubereiten.

## **V. Aufnahmemodus**

In der Regel erfolgt eine Anmeldung des Bewerbers/der Bewerberin mit Hilfe eines speziellen Bewerbungsformulars, zusätzlich werden aktuelle Arzt- und Sozialberichte nach dem Gesamtplan der bayerischen Bezirke benötigt. Zum gegebenen Zeitpunkt erfolgt eine erste Kontaktaufnahme mit dem Bewerber/der Bewerberin, der/die dann zu einem Aufnahmegespräch eingeladen wird. In diesem ausführlichen Gespräch zwischen Betreuungskraft und Bewerber/in sind persönliche Problematik, Motivation, und Rehabilitationschancen zu untersuchen. Er/sie ist über die wesentlichen Bestandteile der Konzeption und des Nutzungsvertrages aufzuklären. Bei der Auswahl des/der zukünftigen Mitbewohners/Mitbewohnerin haben die Bewohner/innen in begründeten Fällen ein Einspruchsrecht. Regelmäßige Einkünfte aus Arbeitstätigkeit, SGB II bzw. III usw. müssen spätestens bei Vertragsabschluß vorgewiesen werden.

Nach erfolgreicher Vorstellung und Aufnahmegespräch erfolgt der Einzug, wobei eine Probezeit von individueller Dauer festgelegt wird. Ein Probewohnen findet in der Regel nicht statt.

Der zwischen beiden Parteien abzuschließende Vertrag sowie eine dazugehörige Hausordnung enthalten für alle Bewohner/innen verbindliche Regeln des Miteinanderlebens und bilden seine formelle Grundlage. Ablehnungs- und Ausschlusskriterien begründen sich überwiegend aus der Mißachtung dieser Regeln.

## **VI. Betreuung der Bewohner/innen**

Art und Umfang der Betreuung hängen davon ab, welche Ziele für die Bewohner/innen und mit ihnen erreicht werden sollen. Die Betreuung wird in der Regel von hauptamtlichen Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen und Praktikanten/Praktikantinnen mit einem Betreuungsschlüssel von mindestens 1:10 geleistet.

Es lassen sich fünf wesentliche Arbeitsbereiche unterscheiden:

### **1. Soziotherapie und Rehabilitation:**

Hierzu zählen Beratung und individuelle Hilfestellung in den verschiedenen Lebensbereichen, Einzel- und Gruppengespräche, Krisenintervention, Gemeinschaftsversammlungen und Freizeitplanungen. Dieser Bereich nimmt eine herausragende Stellung unter den Arbeitsbereichen ein.

### **2. Medizinische und pflegerische Betreuung:**

Bis auf vereinzelte Ausgabe und Verteilung von Medikamenten findet die medizinische und evtl. pflegerische Betreuung üblicherweise außerhalb der Wohngemeinschaft statt. Die Hauptverantwortung dafür liegt bei den niedergelassenen (Nerven-) Ärzten oder der Psychiatrischen Klinik (Ambulanz, Tagesklinik).

### **3. Außenkontakte:**

Kontakte mit niedergelassenen Ärzten, Betreuern nach dem Betreuungsrecht, der Psychiatrischen Klinik, dem Sozialpsychiatrischen Dienst und andere psychosoziale Einrichtungen bildet eine wichtige Arbeitsgrundlage. Das Personal versteht sich dabei auch als „Drehscheibe“ zur Vermittlung entsprechender Hilfeleistungen und arbeitet mit diesen in enger Kooperation und

Koordination. Im Bedarfsfall werden Angehörige und enge Bezugspersonen der Klienten in diese Prozesse eingebunden.

#### **4. Handwerkliche Tätigkeiten:**

Handwerkliche Tätigkeiten wie Wohnungsinstandsetzung, kleinere Gerätereparaturen, evtl. Gartenarbeit, Putzarbeiten usw. müssen in gemeinschaftlicher Verantwortung von Bewohner/innen und Betreuungskräften erledigt werden.

#### **5. Verwaltungsaufgaben:**

Administrative Aufgaben fallen in großem Umfang an und werden vom Betreuungspersonal bewältigt.

Dazu gehören ebenso die Verwaltung der Wohnung und des Inventars sowie die Sicherstellung der Haushaltsführung.

### **VII. Nachbetreuung**

Ist der Auszug des Bewohners/der Bewohnerin durch eine ordnungsgemäße Kündigung erfolgt und ist er/ sie nicht in eine andere betreute Wohnform gezogen, so kann auf Wunsch eine Nachbetreuung im Sinne des Betreuten Einzelwohnens (BEW) erfolgen.

Die Dauer und der Umfang dieser Nachbetreuung werden individuell vereinbart.